

Anlage 17.1 Standortbewertung zur Eignung für Verfüllung

Die Bewertung der Eignung des Standortes für eine Verfüllung erfolgt anhand der Kriterien des Bayrischen Leitfadens für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen in der aktuell gültigen Fassung vom 01.09.2021.

Die einzelnen bewertungsrelevanten Punkte gemäß Anlage 6 des Leitfadens sowie die Beschreibung der Verhältnisse am Standort sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Bewertung der Eignung des Standortes zur Verfüllung

Parameter	Beschreibung
Wasserwirtschaftliche Kriterien	
Wasser- und Heilquellenschutzgebiete	keine
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung	keine
benachbarte Trinkwassereinzugsgebiete	nächstes Schutzgebiet ca. 2,5 km nordwestlich auf der anderen Mainseite (außerhalb des An- oder Abstroms)
benachbarte Grundwassernutzungen	einige kleinere Hausbrunnen nördlich des Vorhabens (außerhalb des An- oder Abstroms)
Überschwemmungsgebiete §76 WHG	innerhalb des Überschwemmungsgebietes des Main gelegen
Entfernung zu Gewässern	Main 160 m südwestlich, Mainkanal 150 m östlich, Stillgewässer östlich des Abbaus
Geologische und hydrogeologische Kriterien	
Geologische Einheiten (inkl. Mächtigkeiten)	quartäre Niederterrasse des Maintals (0 - 15 m)
Boden und Gesteinsstruktur	rolliges Lockergestein (Sande / Kiese)
Tektonik und Wegsamkeiten	hoch durchlässig
Charakterisierung der Grundwasservorkommen	quartärer GWL (Sande und Kiese) 0-13 m wassererfüllt (bei Mittelwasser)
Grundwasserflurabstand	~ 2 m u GOK (bei Mittelwasser)
Grundwasserschwankungsbereich	bis GOK (Überflutungsgebiet)
Grundwasserneubildung	mittlere Neubildung im Abbaugbiet (70 -107 mm/a)
Morphologie	Talaue
Vorflutverhältnisse	Main ca. 160 m südwestlich
Schutzfunktion der verbleibenden Deckschicht	trifft nicht zu, da Nassabbau
Sorptionsfähigkeit der verbleibenden Deckschichten	trifft nicht zu, da Nassabbau
Gesamteinstufung	sehr empfindlich

Aufgrund der Nähe zum Vorfluter, der gut durchlässigen hydrogeologischen Schichten, der Lage im Überschwemmungsgebiet und der fehlenden Deckschicht (Nassabbau) erfolgt eine **grundsätzlich für alle Nassabbaustandorte die Gesamteinstufung als „sehr empfindlich“**.

Aus der Gesamteinstufung des Standortes und der geplanten Abbauweise im Nassabbau ergibt sich gemäß Anlage 8a des Leitfadens die **Standortkategorie „Nass“** (vgl. Tabelle 2.)

Tabelle 2: Standortkategorien der geplanten Verfüllung

	Standortkategorie	Nass
Standortbeurteilung	GW-Flurabstand (Mindestabstand zu höchstem zu erwartenden Grundwasserspiegel)	GW-Flurabstand < 1,5 m oder im Schwankungsbereich bzw. im GW
	Schutzfunktion der Deckschichten	-
	Sorptionsfähigkeit	-
	Gesamtbewertung des Standorts	sehr empfindlich

Aufgrund der resultierenden Standortkategorie ist gemäß Anlage 8c des Leitfadens eine Verfüllung mit Eigenmaterial (unbedenkliches Bodenmaterial aus dem örtlichen Abbau) möglich.

Eine ausnahmsweise Nassverfüllung mit Fremdmaterial kann genehmigt werden, wenn

- der Grundwasserschutz gewahrt bleibt und
- die Verfüllung aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist.

Aufgrund des begründeten öffentlichen Interesses wurde bereits im Rahmen der Plangenehmigung des Landkreises Kitzingen vom 26.04.2021 sowie in der Folgegenehmigung des Bergamtes Nordbayern (Zulassung vom 11.07.2022 für den Hauptbetriebsplan) für das Bestandsfeld die Verfüllung mit Fremdmaterial / unbedenklichem Bodenaushub (Z0) genehmigt. Diese Genehmigung soll auf die weiteren Bereiche des zur Planfeststellung beantragten Abbaufeldes ausgeweitet werden. Die Begründung des öffentlichen Interesses für die geplante (Teil-)Verfüllung der Nassabbaustätte ergibt sich aus Kap. 5.4 des Rahmenbetriebsplanes.

Unter Einhaltung der im Rahmen der Plangenehmigung des Landkreises sowie der Zulassung des Hauptbetriebsplanes vorgeschriebenen Kontroll- und Überwachungskriterien gemäß Anlage 17.2 (Datenblatt zur Verfüllung Z0) bleibt der Grundwasserschutz gewahrt. Zudem bestehen im Vorhabensbereich keine Trinkwasserschutzgebiete oder sensible Nutzungen, die der Verfüllung entgegenstehen.



Andreas Ogroske

Büroleiter / Dipl.-Geol.

HGN Beratungsgesellschaft mbH
Liebknechtstraße 42
39108 Magdeburg



Datenblatt zur Verfüllung Z0

Bei der Verwendung von Fremdmaterial im Zuge der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche ist der Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Verfüll-Leitfaden), in dem die Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen definiert sind, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Der derzeit geltende Verfüll-Leitfaden (Fassung vom 01.10.2021) ist auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz unter dem Link https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/grundwasser/doc/verfuellleitfaden_komplett.pdf abrufbar.

Allgemeine Daten zum Verfüllbetrieb:

Unternehmer	Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH Hans-Kleider-Straße 9, 97337 Dettelbach
Tagebau-Name	Sommerach
Landkreis	Kitzingen
Gemeinde	Sommerach
Gemarkung	Sommerach
Flur-Nrn.	2836, 2837, 2838, 2839, 2840, 2841
Standort-Kategorie	N
Zulässiges Fremdmaterial	Z 0
Vorlage Überwachungsberichte	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenüberwachungsbericht jeweils zum 1. April eines jeden Jahres • Fremdüberwachungsberichte gemäß Eckpunktepapier
Sonstiges/Sonderregelungen	

Überwachung gemäß Verfüll-Leitfaden (Eigenüberwachung und Fremdüberwachung)

Die Fremdüberwachung muss personell und organisatorisch von der Eigenüberwachung getrennt sein.
-> gesonderte Berichte

Häufigkeit der Fremdüberwachung (in Abhängigkeit vom jährlichen Verfüllvolumen):

- 2 Fremdüberwachungen/Jahr bei einem Verfüllvolumen bis 50.000 m³/Jahr
- 3 Fremdüberwachungen/Jahr bei einem Verfüllvolumen bis 100.000 m³/Jahr
- 4 Fremdüberwachungen/Jahr bei einem Verfüllvolumen > 100.000 m³/Jahr
- Wenn u. U. keine Grundwassermessstellen vorhanden sind, können unter Abstimmung mit dem Bergamt andere Kontrollmöglichkeiten vorgenommen werden (z. B. vierteljährliche Fremdüberwachung).
- Wenn im Jahr weniger als 5.000 m³ Fremdmaterial verfüllt werden oder wenn in Standorten der Kategorien B und C nur unbedenklicher Bodenaushub (Z 0) verfüllt wird, kann die Überwachungshäufigkeit u. U. (z. B. auf eine Fremdüberwachung/Jahr) reduziert werden; dies bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Bergamt.

Maßgaben im Zusammenhang mit der Verwendung von Eigen- und Fremdmaterial

(keine abschließende Zusammenfassung)

Betriebsorganisation (Management) zur Überwachung und Kontrolle der betrieblichen Tätigkeiten:

- Funktionsbeschreibung und Organisationspläne,
- Arbeitsanweisungen für spezielle Aufgabenbereiche und
- Verantwortlichkeiten: Betriebsinhaber, verantwortliche Personen nach §§ 58 ff BBergG
Das diesbezügliche Formular (Aufsichtsperson - Bestellung) ist unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/download/formulare/bergamt/aufsichtsperson.php>)

Personelle Ausstattung (mindestens eine verantwortliche Person):

- Voraussetzung: Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung
(Wird ein Item nicht erbracht, kann diese durch eine andere verantwortliche Person ergänzt werden.)
- Aufgabenbereiche: Sicherheit und Ordnung; Beachtung der anerkannten Regeln und Grundsätze der Technik; Einhaltung der bergamtlich zugelassenen Betriebspläne und sonstigen Gestattungen; Befolgung aller in einschlägigen Gesetzen oder aufgrund derselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen

Betriebshandbuch stellt die erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Verfüllung dar:

- Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals,
- Betriebsabläufe und
- regelmäßige Fortschreibung (u. a. Durchführung von Annahmeerklärungen).

Betriebsordnung enthält die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung:

- Regelung von Ablauf und Betrieb der Verfüllung,
- regelmäßige Fortschreibung und
- Kenntnisaufgabe an Anlieferer, z. B. durch Aushang, in der Annahmeerklärung oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Betriebstagebuch enthält die wesentlichen Daten für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Verfüllung, insbesondere:

- Angaben über Art, Menge und Herkunft der vom Verfüllbetrieb angenommenen Materialien (z. B. durch Sammlung der Übernahmescheine),
- die Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung des übernommenen Materials mit den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung (VE) sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen,
- die Ergebnisse der stoffbezogenen Untersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen),
- die Ergebnisse anlagenbezogener Untersuchungen (z. B. der Grundwassermessstellen),
- besondere Vorkommnisse, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Verfüllung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und Abhilfemaßnahmen und
- Ergebnis der Kontrollen durch die behördliche Überwachung.

Sachkunde des Personals (Sicherstellung über Fortbildung):

- für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit und
- Teilnahme mindestens alle zwei Jahre an einem Lehrgang für den Betrieb von Gruben, Brüchen und Tagebauen. Die Teilnahmebestätigung ist dem Jahresbericht beizulegen.

Vorkehrungen zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen:

- außerhalb der Betriebszeiten ist das Betriebsgelände für Dritte unzugänglich zu machen,
- Hinweistafeln an Zufahrtswegen mit Betretungsverbot für Unbefugte und Verbot bezüglich unberechtigten Ablagerungen von Materialien jeglicher Art und
- im Fall von unberechtigten Ablagerungen von Dritten im Betriebsgelände muss das Bergamt informiert werden und das Material unmittelbar ordnungsgemäß entsorgt werden.

Beschilderung im Eingangsbereich (mit mindestens folgenden Informationen):

- Name der Anlage,
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers und
- Öffnungszeiten der Anlage.

Lärm- und Staubreduktion (stets mit geeigneten Maßnahmen, wenn erforderlich)

...

Überwachungsmethodik

(keine abschließende Zusammenfassung)

Verantwortliche Person (verantwortlich für die Eigenüberwachung)

Muss gegenüber dem Bergamt namhaft gemacht werden (kann auch Externer sein).

Eigenüberwachung ist gemäß Anlage 11 des Verfüll-Leitfadens in einem Jahresbericht zu dokumentieren:

- Eingangskontrollen sind vor dem Abkippen durchzuführen und beinhalten die Überprüfung des angelieferten Materials sowie die Ausstellung des Übernahmescheines und den Abgleich mit der Verantwortlichen Erklärung (s. u.).
- Material muss vor der Schüttkante abgekippt werden. Danach ist eine organoleptische Prüfung durchzuführen (-> Bewertung von Aussehen und Geruch).
Bei Zweifel darf keine Verfüllung stattfinden. Das Material ist in diesem Fall zurückzuweisen.
- Betriebseinrichtungen müssen in regelmäßigen Abständen auf Beschädigung überprüft werden (z. B. auch Grundwassermessstellen). Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
- Grundwasserüberwachung besteht u.a. aus:
 - in der Regel halbjährliche Überwachung gemäß Parameterliste der Anlage 4 des Verfüll-Leitfadens,
 - Probenahme von einer sachkundigen Person bzw. akkreditierten Untersuchungsstelle,
 - Laboranalytik der betreffenden Parameter (in einem AQS-Labor),
 - Bewertung gemäß Anlage 12 des Verfüll-Leitfadens,
 - Vergleich mit den Differenz- und Auslöseschwellenwerten für das Grundwasser nach Anlage 4 des Verfüll-Leitfadens,
 - mindestens alle 5 Jahre Funktionsprüfungen der Messstellen,
 - graphische Darstellung der Wasserspiegelhöhen aller Grundwassermessstellen (mindestens halbjährliche Werte ab Beginn der Abbautätigkeiten),
 - Erstellung eines Grundwassergleichenplans und
 - Fortführung der Untersuchungen nach vollständiger Verfüllung (5 bis maximal 15 Jahre).
- Berechnung der Auslöseschwellen (aus Differenzwerten sowie aus Leitparametern)
Bei einer Überschreitung von Grundwasserüberwachungswerten müssen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers eingeleitet werden (siehe Anlage 4 des Verfüll-Leitfadens)

Fremdüberwachung (personelle und organisatorische Trennung von der Eigenüberwachung):

- Kontrolle der Eigenüberwachung (Vorgehen, Dokumente etc.),
- Ergänzung der Eigenüberwachung (z. B. durch Beprobung von bereits eingebautem Material) und
- Vorlage der Berichte beim Bergamt Nordbayern und zuständigen Wasserwirtschaftsamt.

Verfahren zum Nachweis von Herkunft und Übernahme (Anlagen 13, 14 und 15 des Verfüll-Leitfadens):

- **Verantwortliche Erklärung** vor Anlieferung vom Verfüllerzeuger auszufüllen und dem Verfüllbetrieb zuzuleiten. Enthält:
 - Angabe über frühere Nutzung des Geländes / Bauwerkes, von dem das Verfüllmaterial stammt und
 - Datum bzw. Zeitraum der Maßnahme, bei der das Verfüllmaterial anfällt.
- **Annahmeerklärung** ist die schriftliche Bestätigung der Annahmefähigkeit vor Beginn der Verfüllung:
 - Überprüfung der Angaben in der Verantwortlichen Erklärung,
 - Inaugenscheinnahme des Materials und eine Auswertung vorhandener Unterlagen und
 - Voraussetzung zur Annahme: nur zulässiges Material
- **Übernahmeschein** (Erstellung vom Verfüllbetrieb) Bescheinigung der Annahme des Materials über:
 - Anlieferer / Identifikation, Firmensitz, polizeiliches Kennzeichen des Lieferfahrzeuges,
 - Herkunft des Materials / Baustelle,
 - Bezug zu der zu dieser Maßnahme abgegebenen verantwortlichen Erklärung, z. B. durch eine Identifikationsnummer,
 - Art des angelieferten Materials,
 - Menge des angelieferten Materials,
 - Datum der Anlieferung und
 - Unterschrift des Fahrers sowie des Verfüllbetriebs.

Jahresbericht der Eigenüberwachung

(in Anlehnung an Anlage 11 des Verfüll-Leitfadens)

1. Übersichtspläne

1.1. Übersichtslageplan (Maßstab 1:25.000)

1.2. Lageplan der Verfüllfläche (geeigneter Maßstab, z. B. 1:1.000 oder 1:5.000) mit Eintrag:

- der Probenahmestellen für Grundwasser,
- der Verfüllabschnitte, der abgedeckten und der offenen Bereiche und
- der Betriebseinrichtungen (Gebäude etc.).

2. Zusammenstellung der abgelagerten Verfüllmengen

Die Verfüllmengen sind gegliedert nach den Abfallarten anzugeben.

3. Zusammenstellung der im Berichtsjahr zurückgewiesenen Materialien

Bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Materials mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung sind die getroffenen Maßnahmen unter Angabe der Abfallart, der Abfallmenge, des Anlieferers und des Grunds für die Zurückweisung des Materials zu dokumentieren.

4. Verfüllmengen

- Gesamtvolumen der Grube,
- bisheriges Verfüllvolumen (ggf. aufgeteilt in Verfüllabschnitte),
- im Berichtsjahr verfülltes Volumen und
- Restvolumen (ggf. aufgeteilt in Verfüllabschnitte).

5. Dokumentation der Kontrollen im Rahmen der Eigenüberwachung

Durchführung und Ergebnis der Kontrollen sind zusammenfassend darzustellen, gegliedert nach:

- Eingangskontrollen (vgl. B-11.1),
- Kontrollen beim Verfüllen (vgl. B-11.2),
- Kontrollen der Betriebsüberwachung (vgl. B-11.3) und
- Grundwasserüberwachung (vgl. Anlage 12).

6. Besondere Vorkommnisse

Dokumentation besonderer Ereignisse, Angabe von möglichen Ursachen und Abhilfemaßnahmen

7. Maßnahmen

Darstellung von Maßnahmen, die erforderlich oder geplant sind, um den Betriebsablauf zu verbessern, dazu gehören auch Maßnahmen, die von Seiten der Fremdüberwachung angemahnt wurden.

Der Bericht ist vom Verfasser und vom Betreiber zu unterschreiben. Auf Verlangen der Behörde sind dem Bericht weitere Unterlagen beizulegen (z. B. Vorlage aller Annahmeerklärungen einschließlich der Analysen und Probenahmeprotokolle).

Grundlagen der Verfüllung

Übersicht aller Verfüllkategorien:

- **N:** Nassverfüllung
- **T-A:** Trockenverfüllung mit **Verfüllmaterial bis Z 0** am Standort A
- **T-B:** Trockenverfüllung mit zulässigem **Verfüllmaterial bis Z 1.1** am Standort B
- **T-C:** Trockenverfüllung mit zulässigem **Verfüllmaterial bis Z 1.2** am Standort C1 bzw. Trockenverfüllung mit zulässigem **Verfüllmaterial bis Z 2** am Standort C2

Zuordnungswerte (Z 0, Z 1.1, Z 1.2 und Z 2) = zulässige Stoffkonzentrationen bzw. -gehalte

Die Stoffkonzentrationen im Eluat bzw. Stoffgehalte im Feststoff sind entsprechend der Anlage 2 und 3 des Verfüll-Leitfadens einzuhalten.

Zugelassenes Material

Nassverfüllung	Trockenverfüllung Kategorie A	Trockenverfüllung Kategorie B und C
• örtlich anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile	• örtlich anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile	• örtlich anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile
• unbedenklicher Bodenaushub ohne Fremddanteile nur in Einzelfällen, in denen Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen	• unbedenklicher Bodenaushub, auch mit geringfügigen mineralischen Fremddanteilen	• Bodenaushub, auch mit mineralischen Fremddanteilen bis zu 10 Vol.-%.
		• rein mineralischer, vorsortierter Bauschutt (Bauschutt und Gleisschotter max. 1/3 der jährlichen Verfüllmenge)
		• Gleisschotter (weitere Bedingungen siehe Leitfaden)
		• Boden aus Behandlungsanlagen (weitere Bedingungen siehe Leitfaden)

Zulässigkeit der Verfüllung in Abhängigkeit vom TOC-Gehalt

Organikgehalt (TOC)	max. 1%	>1% bis 3%	>3% bis 6%	größer 6%
Zulässigkeit der Verfüllung	immer	immer, wenn folgendes eingehalten:	Chargen bezogene Einzelfallprüfung	keine Verwertung in Gruben und Brüchen
zusätzliche Anforderungen / Anmerkungen	= mineralisches Bodenmaterial	<ul style="list-style-type: none"> • DOC < 25 mg/l • verdichteter Einbau um mikrobielle Aktivitäten einzuschränken • keine leicht abbaubare organische Substanz • sonstige Zuordnungswerte sind eingehalten 	<ul style="list-style-type: none"> • DOC < 25 mg/l • pH-abhängig: • AT4 ≤ 5 mg/g • GB₂₁ ≤ 20 l/kg • sonstige Zuordnungswerte sind eingehalten 	ggf. Verwertung bei der Rekultivierungsschicht des Verfüllstandorts

Aufwertung der Standortkategorie

Sofern keine wasserwirtschaftlichen und allgemein hydrogeologischen Gründe nach **Anlage 6** entgegenstehen (z. B. Wasserschutzgebiete, Vorranggebiete, besonders empfindliche Gebiete), kann die Standortkategorie prinzipiell nach **Anlage 8a** durch den zusätzlichen Einbau einer technischen Sorptionschicht jeweils gemäß **Anlage 8b** um maximal eine Standortkategorie angehoben werden.

Eine Standortaufwertung ist grundsätzlich nur von Standortkategorie A nach Standortkategorie B möglich. Eine Aufwertung von Standortkategorie B nach C1 (zur Verfüllung von Z 1.2 Material) ist nur zulässig, wenn für Chrom (gesamt) die Z 1.1 - Werte eingehalten werden. Eine Standortaufwertung von Nassverfüllungen sowie von Standortkategorie C1 nach Standortkategorie C2 ist nicht möglich.

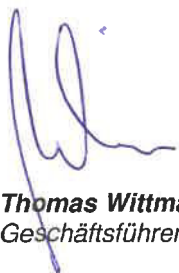
Regierung von Oberfranken
Bergamt Nordbayern - SG 26
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth

Heidelberg, den 31.05.2023

**Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren
Quarz-Kiessandtagebau Sommerach**

Antrag 1 zum RBP

**Antrag auf Genehmigung des Eingriffs
in Natur und Landschaft gemäß § 17 BNatSchG**



Thomas Wittmann
Geschäftsführer



Michael Hoffeins
Prokurist

1 Antragsteller

Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH
Berliner Straße 6
69120 Heidelberg

2 Antragsgegenstand

Die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH beantragt gemäß § 17ff BNatSchG i. V. m § 11 BayNatSchG die Erteilung einer Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 17 BNatSchG für den Quarz-Kiessandtagebau Sommerach.

3 Lage des Vorhabens

Land Bayern
Kreis Landkreis Kitzingen
Gemeinde Sommerach / Schwarzach a. Main
Gemarkung Sommerach / Gerlachshausen

Die Eingriffsfläche umfassen die Flächeninanspruchnahme des Erweiterungsfeldes lt. Rahmenbetriebsplan (siehe dortige Kartendarstellungen und Abgrenzung mit Koordinaten).

4 Beschreibung des Vorhabens

Die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH führt aktuell die Kiessandgewinnung im Abbaufeld mit Bestands-genehmigung und entsprechender Eingriffsgenehmigung des Landkreises Kitzingen (überführt zum Bergamt Nordbayern) aus. Der Kiessandtagebau soll ausgehend von dieser Fläche nach Südosten erweitert werden. Die Antragsfläche des Erweiterungsfeldes (Abbaufäche zzgl. umliegende Betriebsflächen) hat eine Fläche von 11,84 ha.

Die geplante Abbautätigkeit als Nassschnittgewinnung erfolgt unter Einsatz eines landgestützten Eimerketten-baggers. Der innerbetriebliche Transport der Kiessande erfolgt mittels Radlader.

Die mittlere jährliche Förderrate beträgt knapp 300.000 t mit einer mittleren Flächeninanspruchnahme von etwa 2 ha/a. Daraus ergibt sich ein Abbauezeitraum von etwa 6 Jahren.

Die Aufbereitung des gewonnenen Materials erfolgt im 2,5 km entfernten Kieswerk Dettelbach. Der Transport der gewonnenen Kiessande erfolgt mittels LKW.

Im Zuge des Fortschreitens der Kiessandgewinnung ist eine Verkipfung von unbelastetem Fremdmaterial und (untergeordnet) standorteigenem Abraum vorgesehen. Dies dient der Wiederherstellung von Landflächen und damit auch der Minderung und Kompensation des Eingriffs. Im Endzustand ist vorgesehen, im Interesse der Gemeinde Sommerach eine offene Wasserfläche von ca. 4 ha für eine mögliche Nutzung als Beregnungs-speicher zu erhalten.

5 Bewertung des Eingriffs und Kompensationsmaßnahmen

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist im **Landschaftspflegerischen Begleitplan** ausführlich beschrieben und bewertet (siehe **Teil 3 des Rahmenbetriebsplans**).

Zur Kompensation der Folgen des Eingriffs werden vielfältige Maßnahmen im Bereich des Vorhabens, vor allem auf den wiederhergestellten Landflächen innerhalb des Abbaufeldes, geplant. Hiermit werden wertvolle Biotopstrukturen und Habitate entwickelt.

Die Einzelheiten der Kompensationsmaßnahmen sowie die Kartendarstellungen und Flächengrößen der einzelnen Maßnahmen und Teilflächen inkl. einer Bilanzierung des Eingriffs und der Nachweis der Kompensation durch die geplanten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Eingriff kompensierbar ist und durch die vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichend kompensiert werden kann.